

griechische Hermes von der Heilkunst gewusst hat, wird sich ursprünglich, seiner phallischen Natur gemäss, auf das Geschlechtsleben beschränkt haben (vgl. Gruppe Gr. Myth. 1312 f., der freilich S. 1337, 2 der Uebersetzung Maassens zu huldigen scheint).
 Kristiania. S. Eitrem.

Zum „Gasthaus der Römer und Richter“ in Sparta

Zu den epigraphischen Zeugnissen über das griechische Gasthofwesen, welche ich im Anschluss an meine Bemerkungen zum delischen Mieterecht in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft XIX 291 f. gesammelt habe, ist ein neuer merkwürdiger Beleg aus Sparta hinzugekommen. Zwei Ziegel aus der langen Reihe der gestempelten Ziegel, welche urkundliche Auskunft über die rege Bautätigkeit in dem Sparta des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts geben, tragen die Aufschrift:

ΚΑΤΑΛΥΜΑΤΩΝΡΩ
 ΜΑΙΩΝΚΑΙΔΙΚΑΣΤΑΝ
 Κατάλυμα τῶν Ῥω-
 μαίων καὶ δικαστῶν.

Der Herausgeber A. J. B. Wace hat im Annual of the British School at Athens XIII (1906—1907) 40 bereits bemerkt, dass dieses spartanische Absteigequartier für Römer und Richter noch einmal erwähnt ist in der Inschrift C. J. G. 1331 = Collitz-Bechtel 4433, einem der von Fourmont abgeschriebenen Steine, der leider bisher noch nicht wie so viele andere (s. Annual Brit. School XII 477 f., XIII 208 f.) bei den spartanischen Ausgrabungen wiedergefunden ist. Dort heisst es Z. 4: δόντω δὲ [καὶ οἱ] | ἐπιμελ[η]ταὶ τοῦ Ῥωμαίου κατάλυμ[α, καὶ] | [δ]όντω αὐτῶι τε καὶ τοῖς μετ' αὐτο[ῦ] ἅπαν|τα ὅσα] ἐν τοῖς νόμοις διατέτακται δῶ[ρα, καὶ αὐ]τῶι καὶ ὀπανία ξένια τὰ μέγιστα ἐκ τ[ῶν] νόμων.] Das Haus hiess also τὸ Ῥωμαίων, 'das Römerhaus', ganz wie das 'Larisäerhaus', das 'Echinäerhaus', das 'Thebanerhaus' in Delphi und wurde von ἐπιμεληταὶ verwaltet.

Der Mann aber, dem die Ehreninschrift gilt, wird gelobt ἐπὶ τῶι ἔνδαμια καὶ ἀνασ[τροφῶι αὐ] πεποιήται ἐν τῶι πόλει, wie so viele andere fremde Richter gelobt werden. Er war also sicher ein δικαστής, vielleicht auch ein Römer und Führer eines Richterkollegiums oder einer Senatskommission, wie sie die Spartaner seit 189, wo sie sich nach ihrem Gewaltstreich gegen Las (über die Lage s. Ann. Brit. School XIII 232) unter den Schutz der Römer gestellt hatten¹, mehrfach in ihren Mauern sahen.

Damit ist auch eine annähernde Datierung des spartanischen Gasthauses gegeben, dessen Errichtung aus Anlass des Wiederaufbaues der Mauern (184 oder nach Niese 178 v. Chr. s. Ann. Brit. School XIII 27) eine charakteristische Huldigung der

¹ S. Colin, Rome et la Grèce de 200 à 146 av. J.-Chr. (1905) 215 ff.

Spartaner für ihre Beschützer war. Hübsch ist jedenfalls dieses erste offizielle städtische Gasthaus Griechenlands in der Stadt der *Ξενηλασία!* —

Weitere wertvolle Angaben zum delischen Mieterecht liefern die neuen Tempelrechnungen, die E. Schullhof im Bull. corr. hellen. XXXII (1908) 5 f. herausgibt. Erwähnt sei nur eine Einzelheit. Dem Architekten Thymias werden gezahlt an Honorar 1260 Dr. dazu *ένοίκιον* 120 Dr. (eb. 14 A. Z. 27 vgl. 31). Er bekommt also Mietsentschädigung, und der Herausgeber erklärt, dass dies die erste Erwähnung von Wohnungsgeldern in den delischen Rechnungsurkunden sei. Er hat dabei aber die Stelle in der Rechnungsurkunde von 180 (Archon Demares) im Bull. corr. hell. VI 13 Z. 83 übersehen, welche nach R. Pohl, *De Graecorum medicis publicis* (Berlin 1905) S. 69 von mir Zeitschrift f. vergl. Rechtsw. XIX 288 besprochen ist, aber erst jetzt sicher verstanden werden kann. Dort ist unter den Vorräten an Bargeld, die in einzelnen Summen, wie sie eingegangen waren, aufbewahrt wurden, verzeichnet: *άλλος στάμνος έπιγραφήν έχων από τής "Ελληνος και Μαντινέως, έπί Δημητρίου Ποσιδεώνος, έθεσαν εις τό ιερόν Φωκίων Κλεοκρίτου ταμίας και Παρμενίων ό Πολυβούλου κληρονόμος, ώι (oder όσωι?) έλαπτον έλαβεν ό ιατρός 250 και του ένοικίου ώσαύτως 25.* Es war also für einen Arzt in dem Voranschlag unter den *ταμίαι* des Jahres 185 oder in dem Vorjahr ein Honorar ausgesetzt, aber dann aus irgendeinem Grunde nicht vollständig zur Auszahlung gelangt, so dass der Rest der Tempelkasse zurückgezahlt wird. Auch der Arzt erhielt Wohnungsgeld, von dem, wie wir nach Analogie des Architektenwohnungsgeldes nunmehr annehmen dürfen, etwa ein Viertel nicht ausgezahlt ist. Das Jahresgehalt des delischen Arztes wird danach etwa 1000 Dr. betragen haben.

Hamburg.

Erich Ziebarth.

Berichtigung zu S. 148

Ich werde dankenswerter Weise darauf aufmerksam gemacht, dass mir in meiner Bemerkung über Xenokrates oben S. 148 ein Rechenfehler untergelaufen ist. Dieses Schicksal hat mich ereilt, obwohl ich, die Erfahrungen so vieler chronologischer Rechner vor Augen, einen befreundeten Kollegen gebeten hatte, den Aufsatz grade mit Rücksicht auf solche Versehen einer Durchsicht zu unterziehen. Ich bitte also, den betreffenden Absatz zu streichen. Meine ursprünglichen Aufstellungen werden dadurch in keiner Weise berührt. F. R.

Verantwortlicher Redakteur: Adolf von Mess in Bonn

(28. März 1909)